

Dirk Schumann / Christoph Gusy / Walter Mühlhausen (Hg.)

Demokratie versuchen

Die Verfassung in der politischen Kultur
der Weimarer Republik



SCHRIFTENREIHE DER STIFTUNG
REICHSPRÄSIDENT-FRIEDRICH-EBERT-GEDENKSTÄTTE



Schriften der
Stiftung Reichspräsident-
Friedrich-Ebert-
Gedenkstätte
Band 18

Dirk Schumann / Christoph Gusy /
Walter Mühlhausen (Hg.)

Demokratie versuchen

Die Verfassung in der politischen Kultur
der Weimarer Republik

Vandenhoeck & Ruprecht

Die Stiftung wird gefördert aus dem Haushalt
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).

Mit 16 Abbildungen und einer Tabelle

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2021, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG,
Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Satz: SchwabScantechnik, Göttingen

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2190-1961
ISBN 978-3-647-31129-6

Inhalt

Dirk Schumann/Christoph Gusy/Walter Mühlhausen
Eine Entwicklung mit offenem Ausgang? Die Verfassung
der Weimarer Republik im »Laboratorium der Moderne« 9

Entstehungsumstände

Andreas Wirsching
Zeiterwartung und Verfassungsschöpfung in Deutschland 1919 33

Hélène Miard-Delacroix
Der verfassungspolitische Weg aus dem Krieg. Politische Kultur in
Deutschland und Frankreich im Vergleich 52

Marcus M. Payk
»Unterschieden, aber nicht getrennt«. Zum Zusammenhang von
Weimarer Reichsverfassung und Versailler Vertrag 66

Christoph Gusy
Verfassungsgebung in den Ländern – Politische Kultur zwischen
demokratischem Aufbruch und regionalen Traditionen 87

Dietmar Müller
Verfassungsgebung und Staatlichkeit im östlichen Europa der
Zwischenkriegszeit 107

Akteure

Walter Mühlhausen
Friedrich Ebert und die Prägung des präsidentialen Verfassungsrechts 137

Wolfram Pyta
Hindenburgs Verfassungsverständnis. Politik- und kulturhistorische
Betrachtungen zu Rezeption von Verfassungstext und Verfassungsgeist 159

6 Inhalt

Anthony McElligott

Der Landrat Herbert von Bismarck und die Weimarer Republik:
Verfassungskultur und Gegenkultur 184

Symbolische Praktiken

Nadine Rossol

»Ein Hoch auf die Republik!« Die Feiern des Verfassungstages in der
Weimarer Republik..... 203

Andreas Biefang

Von der Schwierigkeit, ein »Volk« zu repräsentieren. Zur symbolischen
Macht des Weimarer Reichstags 225

Handlungsfelder

Kirsten Heinsohn

Verfassungsauftrag und politische Kultur. Diskussionen und Initiativen
zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern 259

Gerd Bender

Inklusive Arbeitspolitik – Strukturen der kollektiven Arbeitsverfassung 274

Diskursthemen

Marcus Llanque

Die politische Kultur des Kompromisses in der Weimarer Republik 297

Kathrin Groh

Zur Problematik des Volkswillens. Einige Aspekte der
Parlamentarismuskritik 323

Almut Neumann

Demokratischer Föderalismus als Herausforderung und Chance der
Weimarer Verfassung 342

Synthesen

Alexander Gallus

›Verfassungskultur‹ in der Weimarer Republik. Über den schwierigen Ort einer Konstitution im Kontext mit Option zur Erfolgsgeschichte 361

Anna-Bettina Kaiser

Integration durch Verfassungsrecht? Die Weimarer Verfassungskultur auf dem Prüfstand..... 374

Anhang

Abkürzungen 382

Personenregister 383

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 388

Dirk Schumann / Christoph Gusy / Walter Mühlhausen

Eine Entwicklung mit offenem Ausgang? Die Verfassung der Weimarer Republik im »Laboratorium der Moderne«

I.

Im ersten Jahrzehnt der Bundesrepublik bildete sich ein Konsens darüber heraus, dass die Weimarer Republik als Gegenmodell zum neuen Demokratieversuch in Westdeutschland zu verstehen sei. »Bonn ist nicht Weimar« – so fasste der Schweizer Journalist Fritz René Allemann diese Sichtweise 1956 prägnant zusammen, als Feststellung wie als Mahnung.¹ Die historische Forschung blieb gleichfalls lange Zeit einem im Kern düsteren Bild der Weimarer Republik verhaftet, die sie primär als Vorgeschichte der nationalsozialistischen Herrschaft in den Blick nahm.

Welche Rolle der Weimarer Verfassung in dieser auf die Katastrophe zusteuernden Entwicklung zukam, war allerdings keineswegs eindeutig. Ursula Büttner hob in ihrer Gesamtdarstellung 2008 die vornehmlich kritische Perspektive der Forschung hervor, in der die Verfassung als zu wenig Akzeptanz findender Kompromiss im Gefolge einer nur bedingt gelungenen Revolution zu deuten sei.² In diesem Rahmen verwies sie auch auf das Mitte der 1950er Jahre von Karl Dietrich Bracher erstmals vorgetragene Argument von dem in der Verfassung angelegten »Dualismus zwischen Staatsoberhaupt und Parla-

- 1 Sebastian Ullrich: Der Weimar-Komplex. Das Scheitern der ersten deutschen Demokratie und die politische Kultur der frühen Bundesrepublik 1945–1959, Göttingen 2009, S. 413–420, das Zitat S. 413; der 1956 erschienene Band von Allemann in Neuauflage als: Fritz René Allemann: Bonn ist nicht Weimar. Hg. von Xenia von Bahder, Frankfurt a. M. 2000.
- 2 Ursula Büttner: Weimar. Die überforderte Republik 1918–1933. Leistung und Versagen in Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur, Stuttgart 2008, S. 112–120, die Wertung auf S. 120. Vgl. auch Eberhard Kolb/Dirk Schumann: Die Weimarer Republik, München 2013, S. 179–185.

ment«,³ der den Zwang zur parlamentarischen Verständigung verringert und im Krisenfall bei weiter Auslegung der präsidentialen Vollmachten die Demokratie nicht stabilisiert, sondern unterminiert habe.⁴ Diese auf den Verfassungstext und seine Auslegung fokussierte Verfassungskritik war freilich auf Widerspruch gestoßen. So bestritt der Bonner Staatsrechtler (und Bundesverfassungsrichter) Ernst Friesenhahn gegen Bracher eine derart prädeteminierende Wirkung der Weimarer Verfassung und sah die Hauptursache für den Untergang der Republik in der mangelnden Kompromissfähigkeit der Parteien und der zu geringen Unterstützung in der Bevölkerung, ohne wiederum deren Gründe zu untersuchen.⁵ Dem strukturbezogenen Argument setzte er ein auf politische Mentalitäten bezogenes entgegen. Friesenhahn verwies außerdem darauf, dass die Weimarer Verfassung an ausländischen Vorbildern orientiert gewesen sei. Eine solche Perspektive, die ihre europäische Vergleichbarkeit unterstreicht, wird nun wiederum in jüngster Zeit in der Forschung eingenommen, ohne dass dies mit ähnlicher Schelte von Parteien und Bevölkerung in Deutschland verbunden würde.⁶

Aus den Bestimmungen der Weimarer Verfassung weitreichende Schlüsse über ihre Wirkung ziehen zu wollen, erscheint daher mittlerweile wenig erkenntnisträchtig. Stattdessen rückt der Umgang mit ihr in den Fokus, freilich nicht allein in Form konkreter politischer Handlungen, sondern auch einrahmender Einstellungen und Befindlichkeiten kognitiver wie emotionaler Art. Etwas anders gewendet: Es geht um den Ort der Verfassung in der politischen Kultur der Weimarer Republik. Nahegelegt wird ein solcher, tendenziell die

- 3 Karl Dietrich Bracher: Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie, Düsseldorf ⁶1980, S. 43.
- 4 Eine konzise Fassung des Arguments liefert Karl Dietrich Bracher: Demokratie und Machtvakuum: zum Problem des Parteienstaats in der Auflösung der Weimarer Republik, in: Karl Dietrich Erdmann/Hagen Schulze (Hg.): Weimar. Selbstpreisgabe einer Demokratie, Düsseldorf 1980, S. 109–134, hier S. 117.
- 5 Ernst Friesenhahn: Zur Legitimation und zum Scheitern der Weimarer Reichsverfassung, in: Erdmann/Schulze (Hg.), Weimar [wie Anm. 4], S. 81–108; vgl. auch die Diskussion zu beiden Referaten in: ebd., S. 135–149. In den 1950er Jahren konnte man Bracher und seinen Kontrahenten durchaus unterschiedliche politische Grundhaltungen zuschreiben, die klare Positionierung zugunsten westlicher Demokratien auf der einen und eine noch ausgeprägte Distanz zu Parteien und parlamentarischer Demokratie auf der anderen Seite; vgl. dazu Ullrich, Weimar-Komplex [wie Anm. 1], S. 583–604.
- 6 Friesenhahn, Legitimation [wie Anm. 5], S. 83 f.; Steffen Kailitz (Hg.): Nach dem »Großen Krieg«. Vom Triumph zum Desaster der Demokratie 1918/19 bis 1933, Göttingen 2017; Tim B. Müller/Adam Tooze (Hg.): Normalität und Fragilität. Demokratie nach dem Ersten Weltkrieg, Hamburg 2015.

Offenheit und Fluidität der historischen Situation betonender Zugriff auch dadurch, dass die neuere Weimar-Forschung ihren Gegenstand nicht mehr primär als *Vorgeschichte* des Nationalsozialismus, sondern als *Nachgeschichte* des Ersten Weltkriegs und der ihm vorausgehenden Herausbildung der modernen Lebenswelt im wilhelminischen Kaiserreich konzipiert. So liegt es dann nahe, wie dies kürzlich gefordert wurde, die Krisen der Weimarer Republik und ihre Verfassung erst einmal analytisch voneinander zu trennen und auf dieser Grundlage nach wechselseitigen Einflüssen zu fragen, ohne eine vorbestimmte Entwicklungslinie zu unterstellen.⁷

Aus einer solchen, breiter ansetzenden, von einer grundsätzlichen offenen historischen Situation ausgehenden Perspektive die Genese und Wirkung der Weimarer Verfassung im Kontext der politischen Kultur zu untersuchen, ist Ziel der Beiträge dieses Bandes. Dazu ist es zunächst erforderlich, sich von einer auf die unmittelbaren Entstehungsumstände der Verfassung in Kriegsniederlage und Revolution verengten Sichtweise zu lösen und die Vorkriegszeit mit in den Blick zu nehmen. In allen Industriestaaten zeigten sich am Ende des 19. Jahrhunderts die Konturen der »Moderne«, doch wies dieser Prozess in Deutschland eine besondere Dynamik auf. Am Vorabend des Ersten Weltkriegs war dessen Bevölkerung um mehr als die Hälfte seit der Reichsgründung gewachsen, mit Folgen insbesondere für die Großstädte, in denen 1914 nunmehr zwanzig Prozent der Deutschen wohnten, gegenüber nur fünf Prozent im Jahrzehnt der Reichsgründung. Die deutsche Gesellschaft war nun fast zur Hälfte eine Gesellschaft der Jugend, der Unter-Zwanzigjährigen; die meisten Binnenwanderer in die Städte waren jünger als 30 Jahre, zudem vor allem männlich und ledig – und sie waren Arbeiter. Deutschland hatte zudem um 1900 gemessen an seiner Wertschöpfung und seiner Beschäftigtenverteilung die Schwelle zum Industriestaat überschritten. Diese Entwicklungen führten zu leidenschaftlichen Debatten über das Verhältnis der sich entfaltenden urbanen, von neuen Medien mitgeprägten zur engen, aber auch Geborgenheit und urtümliche Kraft ausstrahlenden ländlichen Lebenswelt. So zeigte die wilhelminische Gesellschaft ein Doppelgesicht: Auf der einen Seite standen große Hoffnungen auf die Kraft

7 So die Forderung von Oliver F. R. Haardt/Christopher M. Clark: Die Weimarer Reichsverfassung als Moment der Geschichte, in: Horst Dreier/Christian Waldhoff (Hg.): Das Wagnis der Demokratie. Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung, München 2018, S. 9–44, hier S. 13. Dabei ist freilich der Begriff der »Krise« genau zu definieren, weil er selbst Teil des politischen Diskurses in Weimarer Republik wurde; vgl. dazu Rüdiger Graf: Die Zukunft der Weimarer Republik. Krisen und Zukunftsaneignungen in Deutschland 1918–1933, München 2008.

der Jugend und den technisch-industriellen Fortschritt, auf der anderen tiefe Ängste vor Kontrollverlust und Entwurzelung.⁸ Wer in der Weimarer Republik politische Verantwortung trug, hatte diese profunden Veränderungen und die Debatten um sie bewusst miterlebt.⁹

Die besonderen Herausforderungen des Ersten Weltkriegs lösten die Unsicherheit, wie sich Staat und Gesellschaft entwickeln sollten, keineswegs auf, sondern spitzten sie weiter zu. Dieser erste fast »totale« Krieg hinterließ eine bis dahin ungekannt hohe Zahl von Opfern – auf deutscher Seite nahezu 2 Millionen Gefallene, 1 Million Kriegerwitwen und 600.000 Waisen sowie 1,4 Millionen Kriegsversehrte. Wie man der Gefallenen angemessen gedenken und welchen Sinn man ihrem Opfer verleihen solle, blieb bis zum Ende der Weimarer Republik eine unbewältigte und scharfe Konflikte provozierende Herausforderung. Dies lag auch daran, dass viele Deutsche die Akzeptanz der Niederlage verweigerten. Umstritten war zudem, welche Versorgung der Kriegsversehrten und Hinterbliebenen als angemessen gelten konnte. Darüber hinaus mobilisierte der Krieg neben den Soldaten die Menschen an der »Heimatfront« in umfassender Weise. Frauen nahmen Arbeitsplätze der Männer in der Kriegsindustrie ein, Schulkinder waren mit patriotischer Propaganda konfrontiert und mussten sich an Sammelaktionen beteiligen. Die staatliche Lenkung der Kriegswirtschaft gab Anlass, über eine neue Ordnung der Wirtschaft auch nach dem Krieg nachzudenken.¹⁰ All diese ebenso neuartigen wie kaum jemand unberührt lassenden Erfahrungen wirkten auf die politischen Debatten und Handlungen der Nachkriegszeit ein, nicht nur in

8 Als Gesamtdarstellungen der Entwicklung des Kaiserreichs weiterhin zentral sind Thomas Nipperdey: *Deutsche Geschichte 1866–1918*, 2 Bde., München 1990/1992; Hans-Ulrich Wehler: *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*. Dritter Band: *Von der »Deutschen Doppelrevolution« bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs 1849–1914*, München 1995; vgl. aus jüngerer Zeit Geoff Eley/Jennifer Jenkins/Tracie L. Matysik (Hg.): *German Modernities from Wilhelm to Weimar. A Contest of Futures*, London 2016.

9 Vgl. dazu etwa Bernd Braun: *Die »Generation Ebert«*, in: Klaus Schönhoven/Bernd Braun (Hg.): *Generationen in der Arbeiterbewegung*, München 2005, S. 69–85.

10 In die Kriegserfahrungen und Herausforderungen der Nachkriegszeit führen ein Oliver Janz: *14 – Der Große Krieg*, Frankfurt a. M. 2013; Gerhard Hirschfeld/Gerd Krumeich: *Deutschland im Ersten Weltkrieg*, Frankfurt a. M. 2013; Dirk Schumann: *Post-war Societies (Germany)*, in: 1914–1918-online. *International Encyclopedia of the First World War*, ed. by Ute Daniel et al., issued by Freie Universität Berlin, Berlin 2014–10-08. DOI: 10.15463/ie1418.10354. Last modified: 2014–10-05. http://encyclopedia.1914-1918-online.net/article/post-war_societies_germany; in transnationaler Perspektive Jörn Leonhard: *Die Büchse der Pandora. Geschichte des Ersten Weltkriegs*, München 2014.

deren ersten Jahren. Deutschland blieb, wie dies Richard Bessel formuliert hat, bis zum Ende der Weimarer Republik (und in mancher Hinsicht darüber hinaus) eine »Nachkriegsgesellschaft«, die sich nicht von den Erbschaften des Krieges lösen konnte.¹¹

Hinzu kam, dass die Revolution im November 1918 vor dem Hintergrund der russischen Oktoberrevolution im Jahr zuvor weitere Ängste und Unsicherheiten, aber auch neue Zukunftshoffnungen auslöste. Hier ist nicht der Ort, die Forschungsdiskussion über die vermeintlich oder tatsächlich »steckengebliebene« oder gar »gescheiterte« Revolution Revue passieren zu lassen. Es mag genügen darauf hinzuweisen, dass die jüngsten Gesamtdarstellungen der Revolutionszeit 1918/19 sich solch zugespitzter Wertung zumeist enthalten und insgesamt ein abgewogenes Bild zeichnen, das die zukunftsweisenden Elemente der Revolution (zu denen auch die Verfassung gehört) ebenso hervorhebt wie die problematischen, nicht zuletzt die exzessive Gewaltanwendung gegen die radikale Linke. Als weiterer Unsicherheitsfaktor der Nachkriegsjahre trat die kriegsbedingte Inflation hinzu, die zunächst die Reintegration der demobilisierten Soldaten in den Arbeitsprozess erleichterte, dann aber seit 1922 außer Kontrolle geriet und in der Hyperinflation und von ihr mitbedingten tiefen Staatskrise 1923 kulminierte.¹²

11 Richard Bessel: *Germany after the First World War*, Oxford 1993, S. 283 (»Germany [...] remained a post-war society«).

12 Robert Gerwarth: *Die größte aller Revolutionen. November 1918 und der Aufbruch in eine neue Zeit*. Aus dem Englischen von Alexander Weber, München 2018; Wolfgang Niess: *Die Revolution von 1918/19. Der wahre Beginn unserer Demokratie*, Berlin u. a. O. 2017; Joachim Käppner: *1918 – Aufstand für die Freiheit: die Revolution der Besonnenen*, München 2017; Lars-Broder Keil/Sven Felix Kellerhoff: *Lob der Revolution. Die Geburt der Demokratie in Deutschland*, Darmstadt 2018; in transnationaler Perspektive wiederum Jörn Leonhard: *Der überforderte Frieden. Versailles und die Welt 1918–1923*, München 2018; die Ausnahme bildet Mark Jones: *Am Anfang war Gewalt. Die deutsche Revolution 1918/19 und der Beginn der Weimarer Republik*. Aus dem Englischen von Karl Heinz Siber. Berlin 2017, dessen (vor allem in der deutschen Fassung des Werks) sehr zugespitzte Thesen allerdings eine kontroverse Bewertung erfahren haben. Vgl. die abgewogene Gesamtbilanz von Alexander Gallus: *Zum historischen Ort der deutschen Revolution von 1918/19 – ein Wendepunkt in der Gewaltgeschichte?*, in: *Jahrbuch Extremismus und Demokratie* 31 (2019), S. 13–39. Ein wichtiger jüngerer Beitrag zur Debatte ist Andreas Braune/Michael Dreyer (Hg.): *Zusammenbruch, Aufbruch, Abbruch? Die Novemberrevolution als Ereignis und Erinnerungsort*, Stuttgart 2019; zum Zusammenhang zwischen Revolution und Verfassung vgl. Christoph Gusy: *Die verdrängte Revolution*, in: *Recht und Politik. Zeitschrift für deutsche und europäische Rechtspolitik* 54 (2018), S. 135–158.

In seiner weiterhin anregenden Geschichte der Weimarer Republik hat Detlev Peukert diese 1987 als »Experiment der Moderne« charakterisiert, das ausgehend von einer »Grunderfahrung der Unsicherheit« unternommen wurde.¹³ In der angelsächsischen Forschung ist zudem der Begriff des »Laboratoriums der Moderne« geprägt worden, um die Gemengelage von Maßnahmen kurzfristiger Krisenbewältigung und längerfristig angelegten Versuchen gesellschaftlicher Neuordnung mit ihren traditionsbezogenen wie dezidiert zukunftsgerichteten Aspekten auf einen Nenner zu bringen, angesichts einer nicht mehr gegebenen Meistererzählung der Geschichte der ersten deutschen Demokratie.¹⁴ Zwar sollte, wie Ursula Büttner angemerkt hat, der Laboratoriumscharakter Weimars mit Blick insbesondere auf die Orientierung der Republikanhänger an bereits vorhandenen Vorstellungen einer liberal-parlamentarischen Demokratie nicht überschätzt werden.¹⁵ Doch insgesamt scheint die Formel vom »Laboratorium der Moderne« gut geeignet, die Gesamtheit der Herausforderungen, denen sich die Republik gegenüber sah, und ihre darauf gegebenen Antworten auf den Punkt zu bringen.

Um die daraus erwachsenden Handlungen ebenso wie die sie fundierenden mentalen Dispositionen und die damit verbundenen Repräsentationsweisen zu erfassen, erscheint das Konzept der »politischen Kultur« am besten geeignet. In den 1990er Jahren hat Karl Rohe bereits wichtige Beiträge zur Erweiterung dieses aus der Politikwissenschaft stammenden, zunächst auf abfragbare Ensembles von »Einstellungen« konzentrierten Ansatzes geleistet und sie für die historische Analyse tauglich gemacht, indem er zwischen einer »Sozialkultur«, die sich etwa in Festpraktiken manifestierte, und einer »Deutungskultur« der Selbstreflexion im Ortsverein wie im Intellektuellenzirkel unterschied.¹⁶ Zwar ist die damit gegebene Flexibilität des Zugriffs auch als mangelnde Trenn-

- 13 Detlev J. K. Peukert: Die Weimarer Republik. Krisenjahre der Klassischen Moderne, Frankfurt a. M. 1987, S. 266 f.
- 14 Anton Kaes/Martin Jay/Edward Dimendberg (Hg.): The Weimar Republic Sourcebook, Berkeley/Los Angeles/London 1994, S. XVII, wählen die Formulierung »laboratory for modernity«; Peter Fritzsche: Did Weimar Fail? (Review Article), in: Journal of Modern History 68 (1996), S. 629–656, hier S. 631, erkennt ein »laboratory of ›classical modernity«, in direkter Anknüpfung an Peukert.
- 15 Ursula Büttner: Ausgeforscht? Die Weimarer Republik als Gegenstand historischer Forschung, in: Weimarer Republik. Aus Politik und Zeitgeschichte 68, 18–20 (2018), S. 19–26, hier S. 24.
- 16 Karl Rohe: Politische Kultur und der kulturelle Aspekt von politischer Wirklichkeit – Konzeptionelle und typologische Überlegungen zu Gegenstand und Fragestellung Politischer Kulturforschung, in: Dirk Berg-Schlösser/Jakob Schissler (Hg.): Politische Kultur in Deutschland: Bilanz und Perspektiven der Forschung, Opladen 1987, S. 39–48;

schärfe kritisiert worden,¹⁷ doch hat das Konzept in der Geschichtswissenschaft mittlerweile weitere neue Facetten gewonnen, insbesondere in Wolfgang Hardtwigs speziell auf die Weimarer Republik zugeschnittener »politischer Kulturgeschichte«.¹⁸ Hardtwig, der die vielfältigen Formen des Umgangs mit der »Erfahrung der Modernität« herausarbeiten will, setzt noch breiter an als Rohe und richtet den Fokus auf »affektive Haltungen, mehr oder weniger bewusste Einstellungen und auch die gedanklichen Konstrukte (Ideen)«, die für Gruppen wie Einzelne relevant waren, sowie die daraus resultierenden »symbolischen Formen von Politik«.¹⁹ Auf diese Weise geraten neben emotionalen Elementen der politischen Kultur auch solche in den Blick, die nicht unmittelbar mit Parteien oder anderen politischen Akteursgruppen verbunden sein mussten und nicht unmittelbar auf die Herstellung kollektiv verbindlicher Entscheidung abzielten.²⁰ Gerade zur Erfassung der Weimarer Unübersichtlichkeit ist ein solcher Ansatz hilfreich, so schwierig es angesichts einer weiten Definition des Politischen sein mag, dafür relevante Sachverhalte von anderen zu unterscheiden.

II.

»Verfassungskultur« ist ein schillernder Begriff. Er wird umschrieben sowohl als kulturelle Basis einer neuen bzw. entstehenden Verfassung in einer Gesellschaft wie aber auch als Summe der Einstellungen und Verhaltensweisen der

- ders.: Politische Kultur und ihre Analyse. Probleme und Perspektiven der politischen Kulturforschung, in: *Historische Zeitschrift* 250 (1990), S. 321–346.
- 17 Max Kaase: Sinn oder Unsinn des Konzepts »Politische Kultur« für die Vergleichende Politikforschung, oder auch: Der Versuch, einen Pudding an die Wand zu nageln, in: ders./Hans Dieter Klingemann (Hg.): *Wahlen und Politisches System. Analysen aus Anlass der Bundestagswahl 1980*, Opladen 1983, S. 144–172.
- 18 Wolfgang Hardtwig (Hg.): *Politische Kulturgeschichte der Zwischenkriegszeit 1918–1939*, Göttingen 2005; ders. (Hg.): *Ordnungen in der Krise. Zur politischen Kulturgeschichte Deutschlands 1900–1933*, München 2007.
- 19 Wolfgang Hardtwig: Einleitung: Politische Kulturgeschichte der Zwischenkriegszeit, in: ders. (Hg.), *Politische Kulturgeschichte* [wie Anm. 18], S. 7–22, die Zitate S. 9f.
- 20 Hilfreich ist dafür auch das Ersetzen des Politikbegriffs durch den des »Politischen«, der ein kulturhistorisch erweitertes Verständnis von Politik markiert und definiert ist als »Ort, an dem um die Formen menschlichen Zusammenlebens gerungen wird.« Vgl. dazu Tobias Weidner: *Die Geschichte des Politischen in der Diskussion*, Göttingen 2012, hier insbesondere S. 30–59, das Zitat S. 35.

Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit einer gegebenen Verfassung.²¹ In dieser Umschreibung bleibt das Konzept relativ konturenarm. Verfassungen sind im Rang besonders hervorgehobene Teile des Rechts; insoweit ist Verfassungskultur stets auch Emanation der Rechtskultur. Und sie sind das Recht des Politischen; in diesem Sinne ist Verfassungskultur stets auch Teil der politischen Kultur eines Gemeinwesens. Relativ eindeutig ist am ehesten eine andere Trennlinie: Auslegung und Anwendung des gesetzten Rechts ist nicht Teil der Verfassungskultur, seine Erkenntnis ist Rechtswissenschaft bzw. -dogmatik und nicht Kulturwissenschaft. Deren Gegenstand ist insoweit fluide, je nach dem Grad der Verselbständigung des Rechts aus und gegenüber der Politik, der Verfassung gegenüber der sonstigen Rechtsordnung und der Differenzierung von der Rechtswissenschaft als Verfassungsauslegung gegenüber Rechts- und Verfassungstheorie. Manches (wie etwa Rechtsstaat oder Verhältnismäßigkeit), was gegenwärtig als Element der Verfassung gesehen wird, war in Weimar noch Rechtskultur. Sie war und ist nicht zeitlos.

So mag wenig überraschen, dass es in der deutschen Rechtswissenschaft bislang kein elaboriertes Konzept von Verfassungskultur gibt. Der Begriff wird eher assoziativ verwendet, bisweilen in die Nähe der Verfassungssoziologie gerückt²² oder als theoretische Alternative zur Staatsrechtslehre beschrieben.²³ Er wird herangezogen zur Beschreibung von Kommunikation und Konfliktaustragung als Faktoren gesellschaftlicher Machtverhältnisse²⁴ bzw. als Forum symbolischer Macht und inszenierter Staatlichkeit.²⁵ Es geht um das Vor- und Umfeld von Verfassungen vor und in ihrem Entstehungsprozess sowie um die Rolle der Verfassung in »kulturellen« Diskursen unter und während ihrer Geltung einschließlich der Beschaffung, der Veränderung bzw. dem Entzug

- 21 Hans Boldt: Weimar: Verfassung ohne Verfassungskultur?, in: Detlef Lehnert (Hg.): Konstitutionalismus in Europa. Entwicklung und Interpretation, Köln u. a. O. 2014, S. 223.
- 22 Z. B. bei Rainer Schmidt: Verfassungskultur und Verfassungssoziologie: Politischer und rechtlicher Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert, Wiesbaden 2012.
- 23 Z. B. bei Peter Häberle: Kleine Schriften zur Staatsrechtslehre und Verfassungskultur. Beiträge zur Staatsrechtslehre und Verfassungskultur. Hg. von Wolfgang Graf Vitzthum, Berlin 2002.
- 24 Werner Daum (Hg.): Kommunikation und Konfliktaustragung: Verfassungskultur als Faktor politischer und gesellschaftlicher Machtverhältnisse, Berlin 2010. Interessante historische Einzelstudie bei Bärbel Sunderbrink: Revolutionäre Neuordnung auf Zeit: gelebte Verfassungskultur im Königreich Westphalen, Paderborn 2015.
- 25 Peter Brandt/Arthur Schlegelmilch/Reinhard Wendt (Hg.): Symbolische Macht und inszenierte Staatlichkeit: »Verfassungskultur« als Element der Verfassungsgeschichte, Bonn 2005.

ihrer politischen Unterstützung. In solchen Diskursen geht es auch um die Verfassung als kulturelles bzw. politisches Argument. Das ist mehr und anderes als Verfassungsgeschichte. Zwar ist das Konzept wohl retrospektiv zur Deutung der Weimarer Republik entwickelt worden. Doch können kulturelle Argumente und Standards weiter reichen und etwa Vergleiche zwischen Zeitstufen anregen, welche dann in intertemporale Vergleiche und manchmal auch in »Lehren« aus der Vergangenheit einmünden können – mit allen ihren Irrtumsmöglichkeiten und Grenzen. In diesem Sinne gibt es neben den spezifischen Verfassungskulturen einzelner vergangener oder gegenwärtiger Verfassungen stets auch Bemühungen um überzeitliche Erkenntnisse. Sie stehen in der Tradition des *cultural turn* in den Gesellschaftswissenschaften und haben sich gegenüber deren stärker empirisch arbeitenden Teildisziplinen ein Stück weit verselbständigt.

Die Erfassung verfassungskultureller Debatten in der Weimarer Republik steht vor einem methodischen Grundproblem: Was ist ihr Gegenstand, also das zugrunde gelegte Konzept von Verfassung? Hier wirkt der damals auf dem Höhepunkt stehende Richtungsstreit fort. War die Verfassung selbst ein geistiges – oder in unserer Terminologie – »kulturelles« Phänomen? Dies würde zurückwirken auf die Relevanz der »geisteswissenschaftlichen« Verfassungskultur: War diese selbst verfassungserzeugend?

Wer damals in den Kategorien von »Verfassung und Verfassungsrecht« (Smend) oder »Verfassung und Verfassungsgesetz« (Schmitt) dachte, war auf der Suche nach einer hinter oder über der WRV stehenden Verfassung, deren Existenzform weithin übereinstimmend als »geistige« bezeichnet wurde. Gleichgültig, ob sie als begriffliche Grundlage der WRV (Schmitt) oder als prozesshafter Auftrag oder Ziel von Staat und Recht (Smend) beschrieben wurde: Das war für ihre Urheber mehr und anderes als Anwendung der WRV. Ihre Verfassungskonzepte standen demnach notwendig in einer mehr oder weniger großen Distanz von dem geschriebenen Weimarer Normenwerk. Sie fokussierten sich auf den Grad der Verwirklichung von Verfassungsvoraussetzungen oder -zielen in der Republik. So reichten sie über das geschriebene Recht hinaus und konnten politische, ökonomische, soziale, philosophische und politische Vorbedingungen und Zustände einbeziehen. Es ging stets auch um die Verfassung als Zustand des Gemeinwesens und der Republik, also einen materiellen Verfassungsbegriff. Ein solches Denken von Staat und Politik her gelangte zu einem Begriff der Verfassung als geistiges bzw. geisteswissenschaftliches Konstrukt, zu einem geistig-materiellen Verfassungsbegriff als Selbstverständnis und Selbstdeutung eines Gemeinwesens. Er war notwendig dynamisch. Seine kultur- bzw. geisteswissenschaftliche Deutung ermöglichte je nach Standpunkt der Autoren Beschreibungen oder jedenfalls Deutungen,

welche die WRV als Verfassungsrecht legitimieren oder delegitimieren, stärken oder schwächen, ausbauen oder überwinden konnten und sollten. Die Verfassungskultur war insoweit gegenüber der WRV offen, die WRV spielte in ihrer Herleitung eine teils bedeutendere, teils eine weniger bedeutende Rolle; und diese konnte eine positive oder eine negative sein. Ein solches Konzept der Verfassungskultur war notwendigerweise offen für die Einbeziehung des Zustands der Republik; die Geschichte der Republik und ihre geistige Verfassung waren nicht nur untrennbar miteinander verknüpft, sondern geradezu auseinander ableitbar. Die Relevanz der WRV für ein derartiges Denken reduzierte sich so im Wesentlichen auf eine Kontrastfolie und ermöglichte zwei Feststellungen: Diese habe keine integrative Funktion entfaltet, und sie habe den Untergang der Republik nicht verhindern können – darin unterschied sie sich ersichtlich nicht von allen anderen staatlichen, gesellschaftlichen, politischen, sozialen und ökonomischen Faktoren der Zeit. Die postulierte geistige Verfassung war abhängige Variable des politischen Zustands ihrer Zeit, sie war ein Produkt der politischen Kultur. Aber sie war eine Theorie der Verfassung als solche, nicht eine solche gerade der demokratischen Republik oder gar der WRV. Und daher war sie auch selbst nicht notwendig demokratisch oder republikanisch.

Jener Verfassungsbegriff war damals nicht alternativlos. Andere Autoren dachten nicht vom Staat oder von der Politik, sondern vom Recht her.²⁶ Sie gingen von der Identität von Verfassung, Verfassungsrecht und Verfassungsgesetz aus: Die WRV als geltendes Verfassungsrecht war für sie die Verfassung. Als solche war sie politisch entschieden, demokratisch legitimiert und unbestritten die oberste geltende Norm im Staat. Und als solche war sie – wie alles Recht – auch kontrafaktisch. Die Verfassungsberatungen zeigten überdeutlich: Den Abgeordneten in Weimar war sehr wohl bewusst, dass noch nicht alles in Deutschland republikanisch und demokratisch war; dass Festigung und Erneuerung des Reichs nicht allein und vielleicht nicht einmal überwiegend von den Regelungen der WRV abhingen, sondern mindestens ebenso sehr vom Kriegsausgang, von der Niederlage und ihren Folgen, für die der Vertrag von Versailles symbolisch und zukunftsprägend stand. Die Selbstbestimmung des Volkes nach innen und außen musste erst errungen und gesichert werden, ebenso zahlreiche soziale Ziele und Aufträge. Neben der relativen Distanzierung von der Vergangenheit standen so Grundelemente einer offenen Zukunfts-

26 Dreier/Waldhoff (Hg.), Wagnis [wie Anm. 7]; dies. (Hg.): Weimars Verfassung: Eine Bilanz nach hundert Jahren, Göttingen 2020. Kulturalistischer Ansatz auch bei Udo di Fabio: Die Weimarer Verfassung. Aufbruch und Scheitern. Eine verfassungshistorische Analyse, München 2018.

gestaltung in der »Sprache der Verheißung«. ²⁷ Das war keine bewusste oder unbewusste Schwäche der Verfassungsgebung, sondern Einsicht in die Realität und die begrenzte Reichweite rechtlicher Normen.

Die WRV war daher notwendig unvollendet, fragmentarisch und kompromisshaft. Sie entstammte zwar der Zeit des »Traumlands« zwischen Krieg und Frieden, aber sie war kein Produkt von Träumern und Träumen, sondern eher von Realismus und einem manchmal verzweifelt-optimistischen »und dennoch«. Ihre Verheißungen sollten teilweise kontrafaktisch bleiben. Für das Konzept der Verfassungskultur bedeutete dies: Die neue WRV stieß auf eine ältere etablierte politische Kultur aus Monarchie und Kriegszeit, die auch am Kriegsende weder vollständig verschwunden noch aber auch restlos delegitimiert war. Deren Ideen, Träger und Institutionen waren noch da und durch das neue Recht weder verschwunden noch überzeugt. Das Augusterlebnis war Erinnerung, die gespaltene Gesellschaft auch über die Umwälzungen von 1918/19 hinaus Realität. Wer also die WRV: zum Bezugspunkt der politischen Kultur nehmen wollte, musste deren – in Deutschland partiell noch recht neuen – Grundgedanken ausformulieren, konkretisieren und mit der tradierten politischen Kultur konfrontieren. Nach der rechtlichen Setzung ging es um Legitimation, Ausbau und Fortentwicklung der WRV »to bring the Weimar Constitution in«. Verfassungskultur war dann zentral Verfassungsrechtskultur. Deren Aufgabe war nur scheinbar paradox, nämlich von einem eher juristisch-formellen Konzept des Verfassungsrechts als oberste Norm her zu materiellen Gehalten und Leitideen zu gelangen. Es ging um Ausbuchstabierung und Ausgestaltung von Republik, Demokratie und Grundrechten im Staat, nicht bloß – wie im traditionell rechtsstaatlichen Denken der Staatsrechtslehre des Konstitutionalismus – gegen den Staat.

Dieses seit 1919 sog. »republikanische«, ex post auch sog. »demokratische« Verfassungsdenken ²⁸ war lediglich eine Teilmenge der politischen Kultur. ²⁹

27 Andreas Wirsching: Verfassung und Verfassungskultur im Europa der Zwischenkriegszeit, in: Christoph Gusy (Hg.): Demokratie in der Krise: Europa in der Zwischenkriegszeit, Baden-Baden 2003, S. 371–389, hier S. 385.

28 Aus verfassungshistorischer Perspektive Kathrin Groh: Demokratische Staatsrechtslehre in der Weimarer Republik. Von der konstitutionellen Staatslehre zur Theorie des modernen demokratischen Verfassungsstaats, Tübingen 2010. Multidisziplinäre Anläufe zuvor bei Christoph Gusy (Hg.): Demokratisches Denken in der Weimarer Republik, Baden-Baden 2000. Klassische Darstellung der Gegenseite bei Kurt Sontheimer: Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik, München ²1983.

29 Boldt, Weimar [wie Anm. 21], S. 225, spricht angesichts der gespaltenen Gesellschaft von einer gespaltenen Kultur und von »Teilkulturen«.

Von hier aus erlangt das Konzept der Verfassungskultur eigenständige Gehalte, aber zugleich seine Grenzen. Seine Prägekraft hing kaum an der rechtlichen Geltung der WRV. Es hing eher davon ab, wie ihre Grundideen verfassungsloyal oder -illoyal entfaltet, in die politische Ideenwelt der Zeit eingebracht und dort gegenüber anderen geistigen Strömungen durchgesetzt werden konnten. Hier erwies sich die Weimarer Verfassung nur zeitweise und teilweise als prägend. Die Differenz zwischen – in späterer Terminologie – Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit war immer da, mal größer und mal kleiner. Deren Erkenntnis und Verringerung sahen Autoren wie Gerhard Anschütz, Richard Thoma, Hans Kelsen oder Hermann Heller als Aufgabe der hier beschriebenen Verfassungskultur. So entstand in Ansätzen das Konzept einer spezifischen Verfassungskultur der Republik. Sie kann zeigen, wie die Ideen der WRV ausgebaut, aber auch umgebaut und partiell in ihr Gegenteil verkehrt wurden. Und sie kann die Auflösung der Weimarer Republik nicht bloß als Verfassungswandel, sondern auch als Wandel gegen die Ursprungsideen und Grundprinzipien der WRV erkennen. So beschreibt sie den NS-Staat nicht als Produkt des Verfassungswandels, sondern als solches der Negation der WRV. Diese war partiell anders als ihre Zeit, und sie war nicht nur Produkt, sondern auch Vorgabe und Aufgabe der politischen Kultur.

Die Tagung, aus der der vorliegende Sammelband hervorgegangen ist, sollte die zweite Richtung näher verfolgen, also die Frage nach der kulturellen Basis gerade der WRV in der Gesellschaft wie auch die Summe der Einstellungen und Verhaltensweisen der Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit ihr thematisieren. Deren Basis war von Anfang an tendenziell schmal. Dafür gab es zahlreiche Gründe. Die WRV war aus Kriegsniederlage und Revolution geboren, also aus Ereignissen, welche in Deutschland damals keine integrierende Wirkung hervorriefen. Im Gegenteil: Der Kriegsausgang wurde weithin als Verlust erlebt, und der Umgang mit ihm war für die Republik tendenziell delegitimierend. Die Kriegsschuldfrage wurde bewusst dethematisiert,³⁰ und der weithin gepflegte Umgang mit der jüngsten Vergangenheit als moralischer Sieg (mit dem aus dem Zusammenhang gerissenen Ebert-Zitat »Kein Feind hat Euch überwunden!«³¹), einhergehend mit der von weiten Teilen angenommenen

30 Ulrich Heinemann: Die verdrängte Niederlage: politische Öffentlichkeit und Kriegsschuldfrage in der Weimarer Republik, Göttingen 1983.

31 Rede bei der Begrüßung der heimkehrenden Soldaten am 10. Dezember 1918 in Berlin; zur Einordnung vgl. Walter Mühlhausen: Friedrich Ebert 1871–1925. Reichspräsident der Weimarer Republik, Bonn ²2007, S. 136.

Dolchstoßlegende,³² stellte die Legitimation des staatsrechtlichen Neuanfangs in Frage: Wäre die Monarchie tatsächlich unbesiegt geblieben, hätte es die Revolution und die Republik so nicht gegeben. Hier wurden Wurzeln gelegt für die innere Feind-Erklärung, welche die Spaltung der Gesellschaft fortsetzen und die integrierende Wirkung von Republik und WRV mit schweren Hypotheken belasten sollte.³³ Statt ihrer würde wohl eher der Kampf gegen Versailles den Grundkonsens der Deutschen abgeben. Aber auch die Verfassunggebung selbst war nur partiell integrierend. Die WRV als eklektisches Gebilde konnte nicht auf eine vorgefundene und allseits konsentierete Legitimationsidee zurückgreifen. Sie entstammte unterschiedlichen geistigen und politischen Strömungen, welche in der Nationalversammlung ineinander flossen. Deren gemeinsamer Nenner war am ehesten ihre Diskriminierungserfahrung im Kaiserreich, und diese hatten sie durchaus unterschiedlich erlebt und verarbeitet. Die neue Weimarer Koalition hätte durch gemeinsame Verfassunggebung integrierend wirken können. Doch blieb dies jedenfalls anfangs aus: In der Frühzeit dominierten allseits Verusterlebnisse hinsichtlich dessen, was die einzelnen Koalitionsparteien im Verfassungskompromiss nicht hatten durchsetzen können. Dass der Erfolg ein gemeinsamer sei und deshalb Zugeständnisse an die jeweils anderen Seiten notwendig und sinnvoll gewesen waren, entdeckten führende Kreise der Weimarer Koalition und ihrer gesellschaftlichen Vorfeldorganisationen erst später, als sie die Offenheit der WRV auch als Chance verstanden.

Unter der Geltung des neuen Rechts konnten dessen geistige Grundlagen der neuen Verfassung auch nicht einfach in der Rezeption älterer Staats- und Rechtsideen bestehen, sondern mussten als neue Ideen und zur Fundierung eines bürgergetragenen und vom Volk zu legitimierenden Gemeinwesens neu entdeckt werden. Diese konnten von den Traditionen des deutschen Rechtsdenkens nur wenig profitieren: Sie waren zuvor nahezu ausschließlich nicht republikanisch-demokratisch gewesen, sondern eher gegenteilig positioniert. Aber sie sollten noch lange Zeit hindurch das Denken in Wissenschaft und Politik, akademischer Lehre und Schulunterricht prägen. Hier sollte sich als Belastung zeigen, dass die WRV weder Gründungsdokument einer innerstaatlichen Neugründung noch aber auch eines politischen Basiserfolgs war. Dies unterschied sich fundamental etwa von der Verfassung der USA, die aus den

32 Zur Dolchstoßlegende in der Republik Boris Barth: *Dolchstoßlegenden und politische Desintegration: das Trauma der deutschen Niederlage im Ersten Weltkrieg 1914–1933*, Düsseldorf 2003.

33 Mehr in den hier vorliegenden Beiträgen von Hélène Miard-Delacroix und Anna-Bettina Kaiser.

Siegen im Unabhängigkeitskrieg entstanden war und in der damaligen Immigrantengesellschaft als einzige gemeinsame Basis des politischen Zusammenlebens erschien. Sie integrierte, was sonst nicht zusammengehörte – erst recht nicht nach Ende des gemeinsamen Kampfes gegen den gemeinsamen Feind von außen. Unter solchen Startbedingungen hätte die Verfassung integrierende Wirkung entfalten können.³⁴

Doch waren im Jahr 1918/19 die Startbedingungen geradezu entgegengesetzt: Die WRV stieß auf vorhandene nationale und politische Grundideen, welche sie in einem grundrechtlich geprägten Staat nicht verbieten konnte. Das wäre auch gar nicht möglich gewesen: Denn sie war die Konsequenz einer Kriegsniederlage und einer Revolution, die nach innen Gewinner und Verlierer kannte. Ihre Errungenschaften wurden nur von ihren Urhebern und Unterstützern als Erfolgsgeschichte angesehen, die negativen Begleiterscheinungen den jeweiligen politischen Gegnern angelastet. Die politische Kultur in der Republik musste so auch eine nachgeholt Legitimationsdebatte des staatsrechtlichen Neuanfangs sein. Und hier stand das entstehende »demokratische Denken« von Anfang an in Konkurrenz zu dem sich noch rascher entfaltenden antidemokratischen Denken: Dies waren zunächst retrospektive Ideen, welche die politische Entwicklung rückgängig machen oder jedenfalls in Zukunft die Republik durch rückwärtsgewandte Ideen unterwandern wollten. Sie sollten rasch an Überzeugungskraft verlieren. Stattdessen traten prospektive Ideen in den Vordergrund, welche dem von ihnen diagnostizierten »Untergang des Abendlandes« bzw. der »Herrschaft der Minderwertigen« eigene Ideen entgegenzusetzen trachteten. Dies kann hier außen vor bleiben: Die Geschichte des »antidemokratischen Denkens« ist bekannt. Festzuhalten bleibt aber: Auch dies war ein Teil der Verfassungskultur in der Republik. Unter diesen Konkurrenzbedingungen blieb die Herausbildung einer verfassungsloyalen politischen Kultur von Anfang an in einer defensiven Position. Sie entstand zeitlich parallel zu ihren Konkurrentinnen, die Republik sollte nicht ohne Republikaner und Demokraten bleiben. Da Verfassungsdenken stets auch rationales war und daher auf Gründen basierte, spielte jedenfalls hier die sonst oft betonte Unterscheidung zwischen Herzens- und Vernunftrepublikaner keine prägende Rolle.³⁵

34 Subtext bei Boldt, Weimar [wie Anm. 21]; s. a. unten den Beitrag von Hélène Miard-Delacroix.

35 Dazu Andreas Wirsching/Jürgen Eder (Hg.): Vernunftrepublikanismus in der Weimarer Republik. Politik, Literatur, Wissenschaft, Stuttgart 2008. Zur besonderen Rolle der Staats- und Verfassungstheorie Christoph Gusy: »Vernunftrepublikanismus« in der Staatsrechtswissenschaft der Weimarer Republik, in: ebd., S. 195–218.

Angesichts solcher Rahmenbedingungen darf nicht vergessen werden: Die verfassungstragenden Parteien in der Nationalversammlung hatten ein gemeinsames positives Ziel verfolgt, nämlich die Etablierung einer demokratischen Republik. Sie sollte fortan den gemeinsamen rechtlichen Organisationsrahmen der politischen und der entstehenden Verfassungskultur abgeben. Dieser sollten zwei Funktionen zukommen: Der nachholende Legitimationsdiskurs bezüglich der Verfassunggebung sowie die prospektive Herausbildung und Erhaltung eines Verfassungskonsenses, der in Zukunft geeignet sein sollte, der WRV eine tragfähige politische Basis zu verschaffen.

Dazu war sie nun auf die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der politischen Kultur durch die WRV verwiesen. Deren diesbezügliche Grundentscheidung lag in einer Antithese zur Monarchie: Während im Konstitutionalismus die Legitimationsbeschaffung wesentlich der Regierung obliegen hatte und insoweit tendenziell von oben nach unten verlaufen sollte, sollte in der demokratischen Republik der Legitimationsdiskurs von unten nach oben stattfinden. Er war fortan grundrechtsgeprägt: Meinungs-, Versammlungs-, Vereinigungs- und die in ihr angelegte Parteifreiheit waren Orte und Medien, in welchen sich der Volkswille bilden und artikulieren sollte. Ob sich eine Verfassungskultur als republikanisch-demokratische Kultur herausbilden würde, lag so nicht primär am Staat, sondern an den Bürgerinnen und Bürgern und ihrer freien und gleichen Willensbildung und -artikulation. Unter ihnen waren – wie gesehen – die Startbedingungen wenig günstig: Die Spaltung der Gesellschaft mündete in eine ungewöhnliche Schärfe der politischen Debatten, einen anfänglichen latenten bzw. punktuellen Bürgerkrieg, eine Kultur der Gewalt nicht zuletzt infolge der zeitgleich mit der Republikgründung aufkommenden Formierung des gewalttätigen Links- und Rechtsextremismus.³⁶ Sie sollten Gründungshypothesen und Dauerbelastung werden. Ihnen gegenüber konnte sich die junge Republik im Werden bis 1923 nur unter äußerster Ausdehnung ihrer Notstandsbefugnisse halten. Das war nicht nur Ausbau und Selbstschutz, sondern auch Beschädigung des Gründungskonsenses. Eine Verfassung, die zumindest anfangs nicht richtig in Aktion trat und sich kaum selbst durchsetzen und schützen konnte, war in den Augen ihrer Gegner und vieler Beobachter eine inadäquate Verfassung. Die Mängel wurden auf die junge

36 Dirk Schumann: Politische Gewalt in der Weimarer Republik, 1918–1933: Kampf um die Straße und Furcht vor dem Bürgerkrieg, Essen 2001; Andreas Wirsching: Vom Weltkrieg zum Bürgerkrieg? Politischer Extremismus in Deutschland und Frankreich 1917–1933/39, Berlin und Paris im Vergleich, München 1999.

Republik und die WRV zurückgeführt – die Evidenz lag scheinbar auf der Seite der Kritiker. Das war kein guter Ausgangspunkt für eine republikanische Kultur.

Demgegenüber beriefen sich die Weimarer Demokraten auf die Differenz zwischen rechtlich vorgesehener Staatsform einerseits und der aktuellen politischen Lage andererseits: Sie leugneten die Probleme nicht, sahen aber die Republik und ihre Verfassung davon nicht tangiert: Wenn die aktuellen politischen Krisen überwunden werden würden, würden sich die Funktionsdefizite der verfassungsmäßigen Staatsform weitgehend von selbst erledigen. Hier fand sich erneut der Aspekt der Verheißung. Das entstehende demokratische Denken schickte sich an, positive Ideen zu Republik und Demokratie nicht bloß als Zwischenzustand, sondern als bestmögliche Form der Selbstbestimmung des Volkes zu entwickeln, kurz: die politische Kultur dahin zu verweisen, wo sie eigentlich sein sollte, bei Volk und Bürgern, aufgegeben und nicht vorgegeben. Solche Ideen waren nach ihrer Auffassung geeignet, die freiheitliche Demokratie auszubuchstabieren und mit einem angemessenen »Geist« auszugestalten. Wie aber sollte die (Wieder-)Herstellung des Verfassungskonsenses ermöglicht werden?

Selbstlegitimation konnte gewiss am ehesten dadurch geschehen, dass die WRV und die demokratische Republik selbst zu Erfolgsmodellen wurden. Dies geschah erst und vordergründig in den Jahren der Stabilisierung. Zu dieser Zeit erschien vielen, auch in der Weimarer Koalition, das Werk der Nationalversammlung bereits als ein Leuchtfeuer jenes mental weit zurückliegenden Traumlands; ein Werk, das dem Realitätstest kaum standgehalten hatte und auch jetzt nur mühsam ausgebaut werden konnte. Der geschwächte Verfassungskonsens in der Reichsregierung und einer Reihe von Landesregierungen, eine nur schwache Republikanisierung des öffentlichen Dienstes, offener Widerstand namentlich im Osten Preußens und in Teilen Bayerns: Eine »Verfassungskultur von oben« entwickelte sich damals allenfalls in Spurenelementen: Die offiziellen Feiern der Verfassungstage konnten allen Bemühungen der Republikaner zum Trotz kaum ein Erfolgsmodell werden.³⁷ Und solche Bemühungen sahen sich der Kritik ausgesetzt, die Republik sei lediglich eine Parteiangelegenheit der

37 Nadine Rossol in diesem Band. Eingehend Ralf Poscher: *Der Verfassungstag. Reden deutscher Gelehrter zur Feier der Weimarer Reichsverfassung, Baden-Baden 1999*. S. a. Achim Bonte: *Werbung für Weimar? Öffentlichkeitsarbeit von Großstadtverwaltungen in der Weimarer Republik*, Mannheim 1997; Annegret Heffen: *Der Reichskunstwart. Kunstpolitik in den Jahren 1920–1933. Zu den Bemühungen um eine offizielle Reichskunstpolitik in der Weimarer Republik*, Essen 1986. Zur »parlamentarischen Kultur« Thomas Mergel: *Parlamentarische Kultur in der Weimarer Republik. Politische Kommunikation, symbolische Politik und Öffentlichkeit im Reichstag*, Düsseldorf 2002.

Weimarer Koalition. Partiiell anders konnte es eher bei der »Verfassungskultur von unten« aussehen: Anfangs, aber wohl nur in Spurenelementen bei den eher schwachen bürgerlichen republikanischen Vereinen, wesentlich stärker bei den Gewerkschaften und später im Reichsbanner.³⁸ Die vielfältige und lebendige Verfassungskultur von unten und vor Ort mit ihren sich herausbildenden Ausdrucksformen und Inhalten ist erst in jüngerer Zeit wiederentdeckt und untersucht worden. Sie fanden an der Basis und nahe bei den Menschen statt, stets aber im Wettbewerb mit den auch hier flächendeckend anzutreffenden antidemokratischen Kräften. Dabei wurden erstere von einzelnen Länderregierungen tendenziell unterstützt, in anderen tendenziell behindert – je nach der politischen Einstellung der regionalen Koalitionsmehrheiten.

Eine übergreifende Republik- und Verfassungspublizistik von oben und unten fand sich so nur in Ansätzen. Idealistische Verfassungserwartungen einerseits und eine praktisch zum Teil nur schwach ausgeprägte Leistungsfähigkeit der gewählten Staatsorgane wirkten sich hinderlich aus: Grundbegriffe demokratischen Handelns wie Kompromiss, Partei, Parlamentarismus, selbst die Republik als »System« wurden je länger je mehr delegitimiert und kontaminiert³⁹ – nicht zuletzt durch die Verunglimpfung der Person, die mehr als jeder andere für diese Errungenschaften stand: Friedrich Ebert.⁴⁰ Insbesondere gelang es nicht ausreichend, die Eliten in den angestrebten Verfassungskonsens einzubeziehen. Die Reichweite der republikanisch-demokratischen Verfassungskultur blieb so begrenzt.

Aber sie blieb weder wirkungs- noch folgenlos. Vielmehr hat sie dauerhaft nachwirkende Erkenntnisse angelegt. Das gilt etwa für die Idee des verfassungsrechtlich organisierten Sozialstaats – eine deutsche Angelegenheit.⁴¹ Das gilt

38 Sebastian Elsbach: Das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold: Republikerschutz und politische Gewalt in der Weimarer Republik, Stuttgart 2019; Andreas Braune/Michael Dreyer (Hg.): Republikanischer Alltag. Die Weimarer Demokratie und die Suche nach Normalität, Stuttgart, 2017; Nadine Rossol: Performing the Nation in Interwar Germany. Sport, Spectacle and Political Symbolism, 1926–36, Basingstoke 2010. Im weiteren Sinne auch dies.: »Die Abdankung unseres Kaisers hat mich nicht besonders betroffen ...« Emotionen, Erwartungen und Teilhabe an der deutschen Revolution 1918/19, in: Braune/Dreyer (Hg.), Zusammenbruch [wie Anm. 12], S. 161–175; Sebastian Elsbach/Ronny Noack/Andreas Braune (Hg.): Konsens und Konflikt. Demokratische Transformation in der Weimarer und der Bonner Republik, Stuttgart 2019.

39 Dazu Alexander Gallus in diesem Band.

40 Vgl. Mühlhausen, Ebert [wie Anm. 31] S. 911 ff.

41 Anselm Doering-Manteuffel: Soziale Demokratie als transatlantisches Ordnungsmodell im 20. Jahrhundert, in: ders.: Konturen von Ordnung, Ideengeschichtliche Zugänge zum 20. Jahrhundert. Hg. von Julia Angster u. a., Berlin 2019, S. 100–125; s. a. ders.: Weimar